

**Sonderkonferenz der
86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009
am 14. Dezember 2009 in Berlin**

TOP 1

Neuorganisation SGB II

Antragsteller: alle B-Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die Eckpunkte der Bundesregierung vom 11.12.2009 zur Neuorganisation des SGB II zur Kenntnis. Sie sehen in den Eckpunkten der Bundesregierung einen diskussionswürdigen Ansatz, um die Neuorganisation des SGB II auf der Basis einer getrennten Aufgabenwahrnehmung verfassungsfest zu gestalten und zeitnah umzusetzen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales halten insbesondere folgende Anforderungen für eine Neuorganisation des SGB II auf der Basis einer getrennten Aufgabenwahrnehmung für geboten:
 - a) Die in einer getrennten Aufgabenwahrnehmung komplexe Berechnung und Verbescheidung der Geldleistung einschließlich der Rechtsbehelfe ist rechtlich klar und für die Betroffenen transparent zu regeln. Dies muss unter Beachtung der Verantwortlichkeiten und der selbstständigen Aufgabenerfüllung durch die beiden Träger administrierbar sein; hier besteht noch erheblicher Klärungsbedarf.

- b) Es bedarf eines sachgerechten Verfahrens zur Überprüfung der Hilfebedürftigkeit, die eine Benachteiligung der kommunalen Seite gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausschließt; soweit eine Bindungswirkung („Tatbestandswirkung“) durch Entscheidungen des anderen Trägers geregelt wird, muss jeder Träger die Möglichkeit erhalten, intern die durch den anderen Träger geschaffenen Tatbestandswirkungen gerichtlich anzugreifen und ggf. Schadensersatz einzufordern, wenn ihm durch Rechtsfehler des anderen Träger Kosten verursacht werden.
- c) Es darf keine Finanzverschiebungen zu Lasten der Länder und Kommunen geben (etwa durch veränderte Regelungen der Einkommens-Anrechnung).
- d) Die Reform darf nicht dazu führen, dass die BA als Grundsicherungsträger Risiken auf Länder und Kommunen abwälzt (kein Hinausdrängen von Leistungsbeziehern aus dem SGB II in die Zuständigkeit des SGB XII und damit in die Verantwortung der Kommunen). Die Frage, wer erwerbsfähig ist, muss deshalb durch einen neutralen Dritten entschieden werden.
- e) Für die Beschäftigten in den Arbeitsgemeinschaften und ihre Arbeitgeber bzw. Dienstherrn müssen angemessene Lösungen gefunden werden. Dabei darf es keine Mitarbeiter erster und zweiter Klasse geben; es bedarf unter anderem eines verbindlichen Angebots der BA zur dauerhaften Übernahme aller kommunalen Mitarbeiter, die schon bisher in der ARGE BA-Aufgaben wahrnehmen.
- f) Mehrkosten, die durch die getrennte Aufgabenwahrnehmung entstehen, sind darzustellen und vom Bund zu tragen.
Es sind alle Spielräume auszuschöpfen, um den Ländern und Kommunen Mitwirkungsmöglichkeiten in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu geben; auf Landesebene ist ein Kooperationsausschuss unter Beteiligung des Landes einzurichten.
- h) Ziel der Umsetzung des Koalitionsbeschlusses muss es sein, den Vollzug des SGB II so bürgerfreundlich wie möglich und gleichzeitig verfassungsfest zu gestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Hilfebedürftigen auch in Eilfällen ihre Leistungen umfassend und zügig erhalten.

- i) Die vorgesehene gemeinsame Nutzung des IT-Systems der BA sowie der darin gespeicherten Daten, einschließlich eingeräumter Leserechte, ist gesetzlich und datenschutzrechtlich abzusichern.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sehen zugleich die Notwendigkeit, das Optionsmodell in seiner bisherigen Ausgestaltung zu entfristen und die Zahl der Optionskommunen einmalig zu erhöhen. Das dem Bund in diesem Kontext einzuräumende gesetzliche Prüferecht zum Mitteleinsatz darf nicht an den Ländern vorbei erfolgen und auf keinen Fall so weit gehen, dass der Bund faktisch die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung bestimmen kann und den zugelassenen kommunalen Trägern unkalkulierbare fiskalische Risiken aufgebürdet werden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zeigen sich für die verfassungsrechtlich abgesicherte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und eine Weiterentwicklung der Optionsmodelle weiterhin gesprächs- und kompromissbereit.

Votum:

10 : 5 : 1

Ablehnung: Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Enthaltung: Mecklenburg-Vorpommern

Protokollnotiz (HH, SL):

Hamburg und Saarland gehen davon aus, dass die BReg klärt, inwiefern den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden kann, selbst die Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen.